



Satzung für die Benutzung der Schulbibliotheken im Büchereisystem der Stadt Mainburg (Schulbibliothekssatzung)

vom 07. August 2025



Satzung für die Benutzung der Schulbibliotheken im Büchereisystem der Stadt Mainburg (Schulbibliothekssatzung)

vom 07. August 2025

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Schulbibliotheken, Geltungsbereich

- (1) Die Schulbibliotheken in den Grundschulen Mainburg und Sandelhausen sind Zweigstellen der Stadtbibliothek Mainburg.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Alle Schüler der in § 1 genannten Schulen und alle dort tätigen Lehrkräfte sind berechtigt, die für sie bestimmten Einrichtungen kostenlos zu benutzen, sofern das Geburtsdatum, die Privatschrift und schriftliche Einverständnis zur Bibliotheksnutzung vorliegen. Für die Kinder muss das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 3 Leserkonto

Für jeden Benutzer ist ein Leserkonto zu erstellen, das in der Datenbank der Schulbibliothek hinterlegt ist. Die Daten werden nach Verlassen der Schule gelöscht, sofern alle Ausstände (Medien/Gebühren) beglichen sind.

§ 4 Entleihung, Leihfrist und Vorbestellung

- (1) Die Leihfrist bei den Schulbibliotheken beträgt 2 Wochen. Die Leihfrist kann auf Wunsch einmalig verlängert werden, wenn das Buch nicht vorbestellt ist.
- (2) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden. Der Besteller wird über die Klassenleitung verständigt; die vorbestellten Bücher können nur bis zur festgesetzten Abholfrist zurückgelegt werden.

§ 5 Entleihbeschränkungen

- (1) Die Zahl der Entleihungen richtet sich nach den vorhandenen Medienbeständen der Bibliothek.
- (2) Solange ein Schüler mit der Rückgabe von Büchern in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Entleihung ausgeschlossen werden.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bleiben die Mahnungen unbeachtet, sind die entliehenen Medien zu ersetzen.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulbibliotheken im Büchereisystem der Stadt Mainburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Behandlung der entliehenen Gegenstände und Ersatzleistung

- (1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Bücher usw. an Dritte ist unzulässig. Auch ein Austausch innerhalb der Klasse ist nicht gestattet.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Schulbibliothek anzuzeigen.
- (4) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

- (5) Für Schäden, die dem Entleiher durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Stadtbibliothek Mainburg sowie die von ihr beauftragte Mitarbeiterinnen üben in den Bibliotheken das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Hausmeister und Reinigungskräfte sind dessen ungeachtet nach Betreten bzw. Reinigung der Bibliotheksräume für das Schließen der Türen und Fenster verantwortlich.
- (2) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; laute Unterhaltungen, Essen und Rauchen sind während der Ausleihe nicht gestattet.
- (3) Die Bibliothekare sind berechtigt zu kontrollieren, ob die entliehenen Bücher ordnungsgemäß verbucht worden sind.
- (4) In der Nähe der Schulbibliothek führt während der Ausleihe eine Lehrkraft Aufsicht

§ 10 Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Schulbibliothek für bestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg, den 07. August 2025

Stadt Mainburg

Helmut Fichtner

Erster Bürgermeister